



Per E-Mail an:

abas@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 15. September 2021

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das im Betreff erwähnte Vernehmlassungsverfahren. Gerne nehmen wir zur geplanten ArGV-2-Revision Stellung.

Der vsao hat sich seit ihrer Lancierung gegen die parlamentarische Initiative «*Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle*» (16.414, Konrad Graber) ausgesprochen. Unsere Argumentation in der Vernehmlassung zur ursprünglich geplanten Gesetzesänderung gilt auch für den neuen Vorschlag auf Verordnungsebene. Daher erlauben wir uns, Sie nochmals auf unsere grundsätzlichen Erwägungen in der [Stellungnahme vom 29. November 2018](#) hinzuweisen (vgl. Beilage).

In Bezug auf die nun vorgesehene Verordnungsrevision erinnern wir daran, dass die Schweiz punkto Arbeitszeiten bereits heute eines der flexibelsten und arbeitgeberfreundlichsten Arbeitsgesetze der Welt hat. Dies hält der Bundesrat im Bericht «*Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen - Chancen und Risiken*» vom 8. November 2017 fest. Zudem bestehen in der ArGV 2 zahlreiche und einzelfallgerechte Ausnahmen für eng umschriebene Branchen, die Ausnahmebestimmungen in Sachen Wochenarbeitszeit sowie Nacht- und Sonntagsarbeit benötigen können. Hierbei sind jedoch zwingend die wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Notwendigkeit auszuweisen und die Grundparameter des Arbeitsgesetzes zum Gesundheitsschutz zu respektieren.

Beim ergänzten Artikel 34a ArGV ist zu monieren, dass der Kreis der betroffenen Arbeitnehmenden von den ursprünglich gemeinten Bereichen Treuhand und Wirtschaftsprüfung im Titel auf die Beratung ausgeweitet werden soll - und mit diesem sehr dehnbaren, weil interpretationsbedürftigen Begriff auf eine mutmasslich grosse Zahl zusätzlicher Angestellter, wenn man die in Absatz 1 aufgezählten Branchen betrachtet. Als

Ärzteverband rufen wir Ihnen nochmals unsere schwerwiegenden Bedenken in Erinnerung, wenn es um die medizinischen Folgen zu langer Arbeits- bzw. Überzeiten geht sowie um kürzere Ruhezeiten und Sonntagsarbeit, deren Erleichterung die Verordnungsrevision ebenfalls vorsieht. Wir berufen uns dabei auch auf die Erfahrungen unserer Mitglieder, bei welchen die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes von den Spitälern nach wie vor flächendeckend missachtet werden.

Speziell machen wir auf die Situation von Teilzeitangestellten - und damit namentlich von Frauen - aufmerksam, welche durch die «Flexibilisierung» ihrer Verfügbarkeit angesichts ihrer ausserberuflichen (familiären) Verpflichtungen besonders unter Druck geraten würden. Und nicht zuletzt sind die vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) im erläuternden Bericht angedeuteten Vollzugsprobleme zu unterstreichen: *«Mit dem Wegfall der wöchentlichen Höchstarbeitszeit als relativ einfach zu kontrollierende Grenze werden detaillierte Arbeitszeitkontrollen für die Arbeitsinspektorate aufwändiger sein.»* (Kapitel 4.1, Seite 9) Dieser Punkt wiegt umso schwerer, weil zu den in Absatz 4 von Art. 34a ArGV 2 erwähnten Präventionsmassnahmen wichtige Fragen offenbleiben. Denn wie werden solche Massnahmen evaluiert - und von wem? Oder wie verpflichtet man Arbeitgeber verbindlich dazu, psychosoziale Risikoanalysen durchzuführen?

Zusammengefasst: Aus unserer Sicht besteht keine Veranlassung, den Arbeitnehmerschutz im Sinne der Verordnungsänderung abzubauen, zumal den davon Betroffenen erhebliche gesundheitliche Konsequenzen drohen. Sollte es trotzdem zu einer Umsetzung kommen, ersuchen wir Sie um die Übernahme der vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) in seiner Stellungnahme vorgeschlagenen Textanpassungen. Damit lässt sich zumindest eine begriffliche Präzisierung respektive Einschränkung der anvisierten Branchen erreichen und die kumulative Anwendung der Kriterien Funktion und Qualifikation. Die Begriffe «Vorgesetztenfunktion» sowie «Spezialistinnen und Spezialisten» müssen mindestens in der Wegleitung präzisiert werden - ansonsten fehlt es nur schon an den Kriterien, um den Vollzug halbwegs zu gewährleisten und Rechtsmissbrauch vorbeugen zu können.

Betreffend die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von Teilzeitangestellten begrüssen wir, dass sich das maximale Jahresstundensoll bei Teilzeitanstellungen anteilmässig reduzieren soll. Damit Teilzeitmitarbeitende gegenüber solchen mit einem Vollzeitpensum nicht schlechter gestellt werden, braucht es jedoch zusätzlich eine anteilmässige Reduktion der wöchentlichen Höchstgrenze.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Erwägungen und stehen Ihnen für Rückfragen oder weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Barrile'.

Angelo Barrile
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Marti'.

Marcel Marti
Leiter Politik und Kommunikation/
stv. Geschäftsführer

Beilage:

- Parlamentarische Initiativen «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle» (16.414, Konrad Graber) sowie «Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten» (16.423, Karin Keller-Sutter): Vernehmlassungsantwort vsao vom 29. November 2018